

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 28.07.2010

Hintergrund des Suizids des Flüchtlings Slawik C. am 2. Juli 2010 in der Abschiebungshaft in der JVA Hannover-Langenhagen

Am 2. Juli 2010 beging Slawik C. in der Abschiebungshaft in der JVA Langenhagen Suizid.

Slawik C. floh mit seiner Frau und seinem Sohn Samuel 1999 nach Deutschland. Während der heute 29-jährige Sohn mit einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland lebt und nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung eine Festeinstellung antreten kann, sollte Vater Slawik C. - ohne seine Frau - am 7. Juli 2010 nach Armenien abgeschoben werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Inhaftierung von Slawik C. gar nicht hätte erfolgen dürfen, da er keinerlei Anlass für die Vermutung gegeben hat, dass er sich der Abschiebung entziehen wollte, und der somit herbeigeführte Haftbeschluss rechtswidrig war?
2. Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus?
3. Wenn nein, mit welcher konkreten inhaltlichen Begründung teilt die Landesregierung diese Auffassung nicht?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Ausländerbehörde des Landkreises Harburg offenkundig falsche Identifikationsdaten von Interpol dazu benutzt hat, um sich bei der armenischen Botschaft ein Passersatzpapier für den aus der aserbaidischen Provinz Nachidjevan stammenden Mann zu beschaffen, womit dieser wissentlich durch die Ausländerbehörde unter falschen Voraussetzungen in das falsche Land abgeschoben werden sollte?
5. Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus?
6. Wenn nein, mit welcher konkreten inhaltlichen Begründung teilt die Landesregierung diese Auffassung nicht?
7. Weshalb sollte Slawik C. abgeschoben werden, obwohl für dessen Frau die Ausländerbehörde keine Abschiebungspapiere besaß und dennoch darauf bestand, den Ehemann ohne seine Frau abzuschicken, und somit gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot des Schutzes von Ehe und Familie bewusst verstoßen wurde?
8. Weshalb erfolgte durch die JVA Langenhagen trotz Verabreichung von Psychopharmaka an Slawik C. keine fachkundige medizinische Begleitung, welche die akute Suizidalität des Flüchtlings erkennen und deswegen eine Haftentlassung herbeiführen können?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.08.2010 - II/721 - 749)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 42.10 - 12231/3-41 -

Hannover, den 09.09.2010

Der tragische Freitod des Slawik K. hat alle Bediensteten sehr berührt, die mit der Angelegenheit des Aufenthalts der Familie K. befasst waren. Ihr Mitgefühl gilt der hinterbliebenen Ehefrau und dem Sohn. Der Niedersächsische Landtag ist am 18. August 2010 über das vorangegangene aufenthaltsrechtliche Verfahren des Verstorbenen einschließlich seines Aufenthalts in der JVA Hannover-Langenhagen ausführlich unterrichtet worden. Die Überprüfungen haben ergeben, dass die Abläufe korrekt und die getroffenen Entscheidungen einschließlich des Antrages für die Inhaftnahme zur Sicherung der Abschiebung rechtmäßig waren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Behörden, die an dem Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beteiligt sind, verfügen über ein hohes Maß an Sensibilität im Umgang mit ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer und reagieren stets umsichtig und vorausschauend, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, dass bei einer zur Ausreise verpflichteten Person die Gefahr einer suizidalen Handlung besteht. Hier gab es keinerlei Hinweise, die eine solche Reaktion des Verstorbenen erwarten ließen. Es bleibt deshalb nur die Erkenntnis, dass solche Kurzschlussreaktionen letztlich nicht zu verhindern sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Überprüfungen haben ergeben, dass der von der Ausländerbehörde des Landkreises Harburg am 18. Juni 2010 gestellte Haftantrag zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG einschließlich des Antrages zur einstweiligen Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung zum Zweck der richterlichen Anhörung zu Recht gestellt und daraufhin am 28. Juni 2010 unter dem Aktenzeichen 14 XIV B 2065 vom Amtsgericht Winsen/Luhe ein Haftbeschluss erlassen wurde. Die Landesregierung sieht damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Vollziehung der Abschiebungshaft als gegeben an. Sie enthält sich jedoch einer Bewertung der von den niedersächsischen Gerichten getroffenen Entscheidungen.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Der Aufenthalt des Slawik K. wurde nach seiner gemeinsamen Einreise mit seiner Ehefrau und seinem Sohn am 15. August 1999 zunächst für die Dauer seines Asylverfahrens gestattet. Nachdem das Bundesamt mit Bescheid vom 31. März 2003 festgestellt hatte, dass keine Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (jetzt § 60 AufenthG) vorliegen und ihm die Abschiebung nach Aserbaidschan oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht hatte und diese Entscheidung am 8. Mai 2003 Rechtskraft erlangte, war K. zur Ausreise verpflichtet. Sein Aufenthalt wurde seither geduldet, weil die erforderlichen Dokumente zum Vollzug der Aufenthaltsbeendigung nicht vorlagen. Er hat gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Ausreise freiwillig nicht nachzukommen. Während seines gesamten Aufenthalts in Deutschland hat der Ausländer den Behörden keine Dokumente zum Nachweis seiner Identität vorgelegt. Er hat während dieser Zeit auch nicht aktiv an der Aufklärung seiner Identität und der Beschaffung von Dokumenten zum Nachweis der Identität mitgewirkt. K. ist unerlaubt in einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgereist und musste von dort nach Deutschland zurück überstellt werden. Diese Tatsachen begründeten den Verdacht, dass er sich einer Abschiebung entziehen würde. Damit waren die Voraussetzungen für die Inhaftnahme zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG gegeben.

Zu 4:

Nein.

Zu 5:

Entfällt.

Zu 6:

Der armenischen Botschaft wurden mit dem Rückübernahmeersuchen die Personalien des Ausländers übermittelt, die der Ausländerbehörde des Landkreises Harburg und der ZAAB NI bekannt waren, einschließlich der beiden voneinander abweichenden Geburtsdaten. Da keine der persönlichen Daten des K. durch ein amtliches Personenstandsdocument bestätigt waren, hatte die armenische Seite selbst zu prüfen, ob sie zur Rücknahme der Person auf der Grundlage des Rückübernahmeabkommens verpflichtet ist. Diese Prüfung ist von der armenischen Seite erfolgt. Mit der Ausstellung eines Passersatzpapiers hat die armenische Botschaft die Prüfung abgeschlossen und die Bereitschaft zur Rückübernahme erklärt. Die Zustimmung zur Rückübernahme bedeutet nicht, dass damit auch die armenische Staatsangehörigkeit festgestellt wurde, sondern dass die Einreise nach Armenien erfolgen kann. Damit lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung nach Armenien vor.

Zu 7:

Ausländerinnen und Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, dieser Verpflichtung nicht nachkommen und ein bestehendes Ausreisehindernis selbst zu vertreten haben, können sich nicht auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz von Ehe und Familie aus Artikel 6 GG berufen, wenn durch die getrennte Rückführung eine Familientrennung nur von vorübergehender Dauer ist.

Im Fall der Eheleute K. waren beide vollziehbar ausreisepflichtig und gleichermaßen dazu verpflichtet, Dokumente zum Nachweis ihrer Identität vorzulegen oder an deren Beschaffung mitzuwirken. Die Ehefrau hat sich ebenso wie ihr Mann geweigert, freiwillig auszureisen und an der Beschaffung von Identitätsdokumente mitzuwirken.

Zu 8:

Slawik K. wurde während der Haft dreimal ärztlich untersucht. Hinweise auf Suizidalität haben sich nicht ergeben. Am 1. Juli 2010 wurden ihm für die Dauer von einer Woche zwei Schmerzmittel und zwei Beruhigungsmittel verordnet. Eine psychiatrische Begleitung war nicht indiziert. Tatsachen, die einen Antrag auf Haftentlassung begründet hätten, waren nicht bekannt.

Uwe Schünemann